



Satzung

FSC Eschborn 1998 e.V.

Am Sportfeld 16
D-65760 Eschborn
www.fsc-eschborn.de
E-Mail: info@fsc-eschborn.de

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Freizeit-Sportclub Eschborn 1998 e.V.“ und verwendet die Abkürzung FSC. Der Verein hat seinen Sitz in 65760 Eschborn und ist in das Vereinsregister unter Nr. **VR 11873** beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Sports und die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Angehörige aller Völker und Rassen haben gleiche Rechte und Pflichten.

§3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied

- a) im Landessportbund Hessen e. V.
- b) in den zuständigen Landesverbänden

§4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind schwarz-rot
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.
3. Der Verein kann Mitglieder ehren. Die Ehrungen werden in einer speziellen Ehrenordnung geregelt.



Satzung

FSC Eschborn 1998 e.V.

Am Sportfeld 16
D-65760 Eschborn
www.fsc-eschborn.de
E-Mail: info@fsc-eschborn.de

§5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) Natürliche Personen: Erwachsene, Kinder und Jugendliche und Ehrenmitglieder
 - b) Juristische Personen, sofern sie das sportliche Angebot in Anspruch nehmen können.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet sind. Anträge von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren erfordern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 - b) Durch Ausschluss aus finanziellen Gründen. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung neun Monate mit dem Beitrag oder anderen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.
 - c) Durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Das vereinsschädigende Verhalten wird durch den Gesamtvorstand festgestellt. Der entsprechende Beschluss muss mit Begründung dem Auszuschließenden schriftlich mitgeteilt werden. Dem Auszuschließenden muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - d) Durch Tod.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein; ausgenommen hiervon sind alle finanziellen Verpflichtungen.
Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen bzw. geführt werden.
5. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 6 DATENSCHUTZ / PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung - falls Lastschriftinzug vereinbart -, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.



Satzung

FSC Eschborn 1998 e.V.

Am Sportfeld 16
D-65760 Eschborn
www.fsc-eschborn.de
E-Mail: info@fsc-eschborn.de

2. Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Hessen e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt, Tel.: 069/6789-0, Fax: 069/6789-109, E-Mail: info@lsbh.de und die Fachverbände z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer



Satzung

FSC Eschborn 1998 e.V.

Am Sportfeld 16
D-65760 Eschborn
www.fsc-eschborn.de
E-Mail: info@fsc-eschborn.de

personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung. Dies gilt jedoch nicht für die vom Verein zur Mitgliederverwaltung benötigten und vom Mitglied freiwillig überlassenen Daten.

§ 7 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliederschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE1551200000041214392** und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich zum 20. Januar und zum 20. Juli eines jeden Jahres ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
6. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 20. Januar und am 20. Juli eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10% Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.



Satzung

FSC Eschborn 1998 e.V.

Am Sportfeld 16
D-65760 Eschborn
www.fsc-eschborn.de
E-Mail: info@fsc-eschborn.de

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung und die Geschäftsordnungen der Abteilungen nichts Anderes bestimmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Anordnungen und Beschlüsse der zuständigen Organe zu befolgen und sich für die Durchführung der Aufgaben des Vereins einzusetzen. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (oberstes Organ)
2. Der Gesamtvorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht werden. Mit der Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus zuständig für
 - a) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Auflösung des Vereins.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.



Satzung

FSC Eschborn 1998 e.V.

Am Sportfeld 16
D-65760 Eschborn
www.fsc-eschborn.de
E-Mail: info@fsc-eschborn.de

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
9. Über andere Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragen.

§ 11 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, die Jugendleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 DER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie seinem Vertreter. Von diesen sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die stellv. Schatzmeister/in
 - e) der/die Schriftführer/in
 - f) der/die Geschäftsführer/in
 - g) der/die stellv. Geschäftsführer/in
 - h) der/die Referent/in für neue Medien/Internet
 - i) der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - j) die Abteilungsleiter
 - k) die Jugendleiter
 - l) der/die Sportwart



Satzung

FSC Eschborn 1998 e.V.

Am Sportfeld 16
D-65760 Eschborn
www.fsc-eschborn.de
E-Mail: info@fsc-eschborn.de

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet. Er tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, oder häufiger, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Die Einladung hat schriftlich, zumindest zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hinsichtlich der Beschlussfassung und Niederschrift gelten § 10 Abs. 6 und 7 entsprechend.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Ordnung und Überwachung der Abteilungen
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes aus.
6. Die Leitung der Geschäftsstelle kann einem Geschäftsführer ganz oder teilweise übertragen werden, er unterliegt der Weisung und Aufsicht des Gesamtvorstandes. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstandes sein. Er kann sowohl ehrenamtlich als auch auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit dem Verein seine Arbeit erfüllen.
7. Die Abteilungsleiter sowie die Jugendleiter werden in gesonderten Sitzungen der Abteilungen gewählt.
8. Ausschüsse werden nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.
9. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung/Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

§ 14 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder aufgelöst.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und weitere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung und Beschlussfassung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.



Satzung

FSC Eschborn 1998 e.V.

Am Sportfeld 16
D-65760 Eschborn
www.fsc-eschborn.de
E-Mail: info@fsc-eschborn.de

4. Die Abteilungen sind im Rahmen des Vereins weitgehend selbständig in
 - a) der Durchführung des Sportbetriebs gemäß dieser Satzung
 - b) der Durchführung von Mitgliederversammlungen und geselligen Veranstaltungen.

Mit Zustimmung des Gesamtvorstandes können die Abteilungen finanzielle Fragen, die mit dem Sportbetrieb zusammenhängen, selbst entscheiden.

5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag Abteilungsbeiträge und Sonderbeiträge zu erheben. Die sich aus der Erhebung dieser Beiträge ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Einführung oder Löschung von Unterkonten für Abteilungen und definiert die Anforderungen und die Gestaltung des Kassenberichtes für die Unterkonten.

Sofern Unterkonten für Abteilungen angelegt und aktiv sind, legen die Abteilungsleiter dem geschäftsführenden Vorstand jeweils bis zum 28. Februar eines jeden Jahres einen schriftlichen Kassenbericht über alle Einnahmen und Ausgaben aus dem Vorjahr nebst vollständigen Belegen vor.

§ 15 KASSENPRÜFUNG

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins einschließlich der Bücher, Belege und Konten mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16 HAFTUNG

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, die bei den sportlichen Übungsstunden, Wettkämpfen und Veranstaltungen eintreten. Der Verein hat seine Mitglieder über den Landessportbund Hessen e.V. versichert. Er haftet nicht für Diebstahl auf Sportplätzen, in Sporthallen und in Räumen des Vereins.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder



Satzung

FSC Eschborn 1998 e.V.

Am Sportfeld 16
D-65760 Eschborn
www.fsc-eschborn.de
E-Mail: info@fsc-eschborn.de

- b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 GERICHTSAND

Jedem Mitglied ist bei Eintritt in den Verein eine Satzung auszuhändigen. Jedes Mitglied kann darüber hinaus die aktuelle Fassung im Geschäftszimmer des Vereins abholen. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2021 in 65760 Eschborn genehmigt.